

21/089/13

Drucksache
öffentlich

Gemeinde Altwarp

3.Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Astrid Gaebel	<i>Datum</i> 12.10.2021
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Altwarp (Entscheidung)	26.10.2021	Ö

Sachverhalt

Der Steuersatz für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer soll von 10 % auf 12 % zum 01.01.2022 geändert werden. Damit können 2.000,00 € Mehreinnahmen erzielt werden.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Altwarp beschließt die 3. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer.

Anlage/n

1	doc00170820211012112247 öffentlich
2	Beispielrechnung öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt	x		Deckung durch:	Produkt
				Sachkonto
				61.10.10.00
				40340000
Liegt eine Investition vor?		x	Folgekosten	

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

3. Satzungsänderung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Altwarp

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) beschließt die Gemeindevertretung Altwarp auf ihrer Sitzung am _____ nachfolgende 1. Satzungsänderung zur Zweitwohnungssteuersatzung:

Artikel 1

§ 6 - Steuersatz- wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 12 % der Bemessungsgrundlage.

Artikel 2

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Altwarp, den

Bürgermeister

(Siegel)

Beispielrechnung mit Auswirkung für den Einzelnen

Bei eigenem genutztem Wohnraum

Größe der Wohnung in m² 50

Küche/WC vorhanden ja nein

Heizung vorhanden ja nein

Wenn ja, welcher Art: _____

|

Ortsübliche Nettokaltmiete 4,50 € je m²
Bungalow /Haus ohne Heizung 2,50 € je m²

Jährliche Kaltmiete in € 50 m² x 4,50 €/m² x 12 Monate= 2.700,00 € (10 %)
(Größe der Wohnung * Nettokaltmiete * 12 Monate)

Zu zahlende Zweitwohnungssteuer: 10 % der jährlichen Nettokaltmiete wie bisher 270,00 € im Jahr
12 % der jährlichen Nettokaltmiete vorgeschlagen 324,00 € im Jahr

Bei Änderung des Steuersatzes von 10 % auf 12 % und gleichzeitiger Anpassung der ortsüblichen Nettokaltmiete von derzeit 3,50 € je m² auf 4,50 € je m² würde für den Einzelnen bei einer Wohnfläche von z. B. 50 m² die jährliche Steuererhöhung 114,00 € betragen.